Erläuterungen zur Berechnung des Zuschlagsatzes für lohngebundene Kosten

		- Haliana & L. M. d	•	Alte Bundesländer	04 0007						
1. zu 1.1	Ermittlung der tatsäch Das Jahr 202	•	365 Tage.	Stand: 01	.01.2025						
zu 1.2.1	Die Samstage und Son	ntage sind kalendermäរ	ßig ausgezählt:	104 Tage							
zu 1.2.2	Neujahr (Mi), Kar-Fr, Oster-Mo, 1. Mai (Do), Himmelfahrt, Pfingst-Mo, 3. Okt. (Fr), 1. WeihnachtsFT (Do), 2. WeihnachtsFT (Fr) Der 24. und 31.12. (jeweils Mi) sind arbeitsfrei; der Lohnanspruch entfällt an diesen Tagen (Regelung seit 2006, BRTV § 3(1.7)).										
zu 1.2.3	z.B: Heilige Drei Könige (Mo), Fronleichnam (Do), Allerheiligen (Sa)										
zu 1.2.5	Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage.										
zu 1.2.6	Es wurde angenommen, dass aufgrund der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen 2 Arbeitstage ausfallen (§ 4 BRTV, Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz sowie Unfallverhütungsvorschriften). Außerdem wurde angenommen, dass (mindestens) 2 Arbeitstage für freiwillige Fort-und Weiterbildung genutzt werden.										
zu 1.2.7	Im Beispiel wird von 16 Schlechtwettertagen ausgegangen. Davon seien 4 Tage aus Vorarbeit abgedeckt (BRTV §3 (1.4)). Daraus ergeben sich per Saldo 12 Fehltage. Die Finanzierung des Sozialaufwandes sowie des Zuschuss- und Mehraufwandswintergeldes erfolgt für gewerbliche Arbeitnehmer über die Winterbeschäftigungsumlage. Damit entfällt die Sozialaufwandsbelastung für den Arbeitgeber aus dem Saison-KUG; s. 3.3.										
zu 1.2.8	Es wird unterstellt, dass Überstunden abgedeck		llechtwetter-Zeit (1. Dez	bis 31. März) anfallenden SW-Ausfal	ltage durch						
zu 1.2.9	Es werden	2 Tage Kurzarbeit ı	unterstellt; der Wert ist	firmenindividuell anzupassen							
zu 1.2.10	Es werden	15 Krankheitstage m	nit Entgeltfortzahlung ui	nterstellt; der Wert ist firmenindividuell	anzupassen						
zu 1.2.11	Es werden	2 Krankheitstage o	hne Entgeltfortzahlung	unterstellt; der Wert ist firmenindividue	ell anzupassen						
2.	Basis für die Ermittlung + gegebenenfalls Leist	gesetzlich und tariflich t g der Soziallöhne ist der ungs- oder Prämienlohr	r Grundlohn (Tariflohn + n. Anspruch auf VWL h	n ohne Arbeitsleistung. · Bauzuschlag) + vermögenswirksame aben nur Arbeitnehmer in den alten Bu gezeitentschädigung vor. Dieser Neure	ındesländern.						
	Anhebung der Lohnneb	enkosten im Schema d	es Stundenverrechnung	gssatzes Rechnung getragen: +3%							
zu 2.1	Die Anzahl der Feiertag	ge ist in den Regionen s	ehr unterschiedlich.								
ru 2.2	Die Gründe für die Inanspruchnahme von Freistellungen sind vielgestaltig. Es ist ein auf die Gesamtbelegschaft bezogener Durchschnittswert zu verwenden.										
u 2.3	Der Arbeitnehmer hat a	b dem ersten Krankheit	tstag Anspruch auf volle	e Entgeltfortzahlung.							
zu 2.4	Die gewerblichen Arbeitnehmer erhalten in den <u>alten Bundesländern</u> ein <u>13. Monatseinkommen</u> mindestens in Höhe von 780 € (33-faches des GTL in der LG 4 von 24,07 €/h (seit 1.5.2024)). Der <u>tarifliche Regelsatz</u> für das 13. ME beträgt : 123 GTL. In den <u>neuen Bundesländern</u> sowie in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bremen liegt das Minimum bei 500 € und Regelsatz bei 54 GTL. In der Berechnung wird ein 13. ME von 1.685 € angenommen (70-faches des GTL).										
zu 2.5 - 2.6	Die unter 1.2.11 angenommenen 2 Krankheitstage ohne Entgeltfortzahlung erhöhen den Zuschlag für Soziallöhne nicht, weil an diesen Ausfalltagen eben kein Entgelt gezahlt wird. Das gleiche gilt für Ausfalltage mit Saison-KUG: Saison-KUG wird von der Arbeitsagentur bezahlt und belastet nicht die Soziallöhn Seit Januar 2013 muss für die folgenden Ausfalltage allerdings eine Mindesturlaubsvergütung von der SOKA gewährt werden: - für Krankheitstage ohne Entgeltfortzahlung sowie - für Ausfalltage mit Saison-KUG, sofern 90 Ausfallstunden überschritten werden. Mit der (von der SOKA gewährten) höheren Urlaubsvergütung steigt bei den Arbeitgebern der Sozialaufwand, denn der Anstieg de Urlaubsvergütung geht in die Bruttolohnsumme mit ein; die Ausfalltage selbst sind nicht vergütungspflichtig und daher nicht Teil de Bruttolohnsumme. Zudem sieht der Tarifvertrag 2021 für die Mindesturlaubsvergütung ab 2023 eine Neuregelung vor, die wir im Schema nicht abbilden, weil sie nicht kostenwirksam ist; tatsächlich wurde die von den Gerichten erzwungene Neuregelung im Tarifvertrag so umgesetzt, dass sie die Arbeitskosten nicht erhöht.										
zu 2.7	der Sozialkasse erstatt Der Arbeitnehmer erhäl	et werden. Sie erhöhen It eine Urlaubsvergütung	jedoch die Bemessung g in Höhe von 14,25 %	ld) handelt es sich um Aufwendungen, sgrundlage für die Sozialkosten (s. Pu der Jahresbruttolohnsumme (11,4% zz ıkommens (BRTV §8 (4)). Sie berechn	nkt 3). :gl. 25%						
	(Grundlohn + Soziallöhne	(100 -	14,25) %	desturlaubsvergütung) x 14,25 %							
	(10	00% + 12,30%	+ 1,50% 85.75 %) x 14,25%	= 1						
,	Ermittlung dar Sa-iall		00,70 70								
.		ssen die an die Lohnzah n Sozialkosten ist der A		tzlichen und tariflichen Abgaben. Bem § 2, für die tariflichen Sozialkosten der							
tu 3.1.1- 3.1.4	Hier sind jeweils die ha	lben Beitragssätze der F		en einzusetzen. Der KK-Beitrag von 14 ı Arbeitgeber und Mitarbeiter getragen:							
			17	,10 %, davon trägt der AG	8,55 %						
zu 3.1.5.2		ei Ableistung der tariflicl		oauschalierte Nettoarbeitsentgelt ab. E n hätte) und dem Ist-Entgelt (das sich a							

Der Arbeitgeber hat bei konjunkturellem KUG den gesamten Sozialversicherungsaufwand allein zu tragen.

Demgegenüber trägt beim Saison-KUG die Winterbeschäftigungsumlage den Sozialaufwand.

Die Sozialversicherungsbeiträge der KUG-Empfänger werden auf der Basis von 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt errechnet (="fiktives Arbeitsentgelt"). Arbeitslosenversicherung fällt nicht an.

Berechnungsbeispiele sind im Winterbaumerkblatt des ZDB ausführlich dargestellt.

		Tage	KUG x tägl.	AZ x (GTL + V	WL) x 80% x	Versicherungs n/Tag x (GTL +	slast AG						
			= 0,34										
		219.	183	X	24,20	8,6%+17,1%+3 x 8	3,070) x 100			- 0,34			
zu 3.1.6	Der Beitrag zu	r <u>Unfal</u>	lversicherur	<u>ng</u> variiert je na	ch Gefahren	klasse. Diese s	stellt das Risi	ko des Gewer	ks dar.				
	Tarifstelle 100	:	11,84 (v.l	H.) x	0,395	=	4,677	Beitragssatz	Hauptumlage Bauwe	rksbau			
				Gefahrenklasse Ingenommener		au (Tarifstelle Hauptumlage	100)						
	Tarifstelle 110	:	14,59 (v.l	H.) x	0,395	=	5,763	Beitragssatz	Hauptumlage Zimme	rer			
			14,59 = 0	Sefahrenklasse	Zimmerer (Tarifstelle 110))						
	Die Lastenverteilung nach Entgelten (LVE) und nach Neurenten (LVN) werden mit den Vorschussfüßen für 2024 angesetzt.												
	Der Beitragsfuss aus der Lastenverteilung nach Entgelten beträgt auf 100 Euro Lohnsumme Der Beitragsfuss aus der Lastenverteilung nach Neurenten beträgt auf 100 Euro Lohnsumme entsprechend Dabei werden die Beitragssätze für Hauptumlage und LVN unter Berücksichtigung der Gefahrenklasse ermitte									0,185 0,029			
	Die Beitragssätze für Hauptumlage, LVE und LVN werden jeweils mit der Bruttolohnsumme des Betriebes multipliziert, die Beitragsbestandteile anschließend zum BG-Beitrag addiert.												
zu 3.1.7	Für den ASD (<u>Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst)</u> bezahlen kleine Betriebe (mit 1 bis 10 Mitarbeitern) einen Beitrag von 0,0548 % auf die Bruttolohnsumme und zusätzlich in der <i>Regelbetreuung</i> einen Grundbeitrag von 165 €. Daher empfiehlt die BG den kleinen Betrieben, die sog. <i>"alternative Betreuung"</i> zu wählen, in der der Grundbeitrag von 165 € entfällt. Bei den größeren Betrieben (ab 11 Mitarbeiter) beträgt der Beitragssatz 0,137 % in der teuersten Betreuungsgruppe I, in die u.a. auch die Hochbaubetriebe (Tarifstelle 100) fallen. Ein Grundbeitrag wird nicht erhoben. Auch für die größeren Betriebe sind Beitragseinsparungen durch den Wechsel in die <i>"alternative Betreuung"</i> möglich.												
zu 3.1.8	Für das <u>Insolv</u>	enzgel	d wird eine	Umlage von		0,15	% der Lohns	umme angese	etzt.				
zu 3.1.9	Schwerbehind zu entrichten. besetzten Plat	<u>erte</u> zu Werte : z läge :	beschäftige sind firmeni die Abgabe	en oder, falls di ndividuell einzu bei 210 € pro l	es nicht ges usetzen. In e Monat (ab 20	, sind verpflich chieht, eine ent inem Betrieb m i25 bei 235 € pi	tsprechende iit 25 Beschä ro Monat, zu	Ausgleichsab ftigten und <u>eir</u> zahlen aber e	gabe <u>nem</u> nicht				
	1		X	235	X	12 24 20	X	100	<u> </u>	= 0,32			
			^	.00		2.,20	~		L				
	•	_	_					-	be entfällt daher.				
zu 3.1.10	erhalten von d Tarif mit 50 %	ieser ir Erstatt	n Krankheit ung ausgeg	sfall allerdings angen, der bei	auch Erstatt der örtlicher	ungen (50% bis n Krankenkasse	s max. 80%). e etwa U1=1,	Im Schema w 5 % kostet (P	bis 4,2% je nach Ers vird von einem os. 3.1.10). In der Ko)% des Zuschlags: 0,	nsequenz			
zu 3.1.11				atz für die verp icher Satz von				nkenkassen ir Bruttolohnes a	ndividuell festgelegt. angesetzt.				
zu 3.1.12	und andere Fa im Winter und	ichkräft die dui und Ja	te für Arbeit rch Unfallve ahr rund 250	ssicherheit sow rhütungsvorscl) Euro veransc	vie die Veror nriften verurs hlagt werder	s Gesetz für Be dnung über bes achten Belastu n. Werte sind fir rgibt sich eine I	sondere Arbe ungen zusam rmenindividu	eitsschutzanfo Imengefasst, f ell einzusetze	rderungen ür die				
	25	<u> </u>	X	250 183	x	24,20	X	8		= 0,71%			
zu 3.2.	Anspruch auf I Dort beträgt de	Leistun er Beitr	es Beitragss gen der Zus ag für die Z	atzes der Sozia satzversorgung usatzversorgur	alkassen wei skasse hatte ig aktuell	rden von den T en bisher nur Al 3,20 % (BRTV § 8 (4.2	arifvertragsp rbeitnehmer %.	arteien bestim in den alten B					
zu 3.3	aufwandsersta Arbeitsamt fina Winterbeschäf	ittung b anziert ftigungs	oei der Zahlı wird). Der F sumlage	ung von Saisor Prozentsatz wird 2,00 %,	n-KUG (im G d vom Bunde da		Saison-KUG ür Arbeit und eranteil:	selbst, das au Soziales festo 1	tergeld und Sozial- isschließlich vom gelegt: ,20 %.				
zu 3.4	ländern einen in Höhe von 9, für diesen Zwe auf seinen Ans Die TZR ist ke Die TZR ist im Berechnung vermögenswirf	Anspru 20 € ir eck ven spruch in Brutt eigent gssche ksame	ich auf eine m Wege dei wenden lass auf vermög tolohnbesta lichen Sinn ma wird dav Leistungen	n Arbeitgebera r Entgeltumwar sen. Der Anspr enswirksame L ndteil; sie ist ni nicht lohngebu on ausgegang in Anspruch ne	nteil von 30, ndlung erbrin uch besteht eistung verz cht mit SV- c nden, sonde en, dass die ehmen und n	68 € je Kalende gen und den m allerdings nur, ' ichtet (§ 2(8)). oder Sozialkass irn verkörpert e gewerblichen i icht die TZR. □	ermonat, wer nonatlichen G wenn der Arb senbeiträgen inen unmitte Arbeitnehme Die TZR ist da	n sie zugleich Gesamtbetrag Deitnehmer zu belastet Baren Lohnar r noch zum üt aher hier mit "	gleich nspruch. perwiegenden Teil				
GESAMT	Lohngebunde	ne Ko	sten = So	ziallöhne (Pkt.	2, Zwischens	summe I) zzgl.	Sozialkosten	(Pkt. 3)	85,51				
entfällt	lohnbezogene	e Koste	en							_			
	Haftpflichtvers	icherur	ng (Firmenh	aftpflicht) und l ind nicht als Te	-		en werden als	Bestandteil d	ler Allgemeinen				